

BVGer D-5653/2022 vom 8. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5653_2022_d20221108

FR: TAF D-5653/2022 du 8 novembre 2022

IT: TAF D-5653/2022 del 8 novembre 2022

Regeste

Asylwiderruf | Asylwiderruf; Verfügung des SEM vom 8. November 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-5653/2022 Seite 4

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit – nach fristgerechter Bezahlung des Kostenvorschusses – auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 2 Bst. a AsylG widerruft das SEM das Asyl, wenn Flüchtlinge die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder wenn sie besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben.

E. 3.2

Art. 53 Bst. a AsylG bestimmt, dass Flüchtlingen kein Asyl gewährt wird, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind. Nach der Rechtsprechung gelten als "verwerfliche Handlungen" im Sinne von Art. 53 Bst. a AsylG grundsätzlich solche Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafrechts nach Art. 10 Abs. 2 StGB (SR 311.0) entsprechen, das heisst mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren be-

droht sind (vgl. dazu BVGE 2012/20 E. 4 und statt vieler das Urteil des BVGer E-1313/2023 vom 11. Juli 2023 E. 4.2).

E. 3.3

Der Asylwiderruf im Sinne von Art. 63 Abs. 2 Bst. a AsylG setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine qualifizierte Asylunwürdigkeit voraus; mit- hin muss die «besonders verwerfliche Handlung» qualitativ eine Stufe über der «verwerflichen Handlung» im Sinne von Art. 53 Bst. a AsylG stehen. Die in Frage stehende Straftat muss demnach mit einer erheblichen Strafe bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Bei der Beurteilung der Intensität der Straftat müssen die verletzten Rechtsgüter, der Umfang des Schadens und das Verhalten des Täters zum Zeitpunkt der Tat berück- sichtigt werden (vgl. BVGE 2012/20 E. 5.2; vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer D-5099/2021 vom 27. Februar 2023 E. 3.3. m. w. H.)

E. 3.4

Zudem muss der Widerruf des Asyls als verhältnismässig erscheinen. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei welcher das öffent- liche Interesse am Widerruf des Asyls den individuellen Umständen des Täters gegenüberzustellen sind (vgl. BVGE 2012/20 E. 6.1 f.). Aspekte wie

D-5653/2022 Seite 5 die Zeit, die seit der Tat vergangen ist, die Entwicklung des Täters seit der Tat und die allfälligen Nachteile, die ein Asylwiderruf für die betroffene Per- son beinhalten würde, sind (erst) bei diesem Schritt zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2012/20 E. 5.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung aus, die vom Be- schwerdeführer begangene Strafhandlung (...) sei als besonders verwerf- lich im Sinne des Art. 63 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren. Die (...) werde mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, womit ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB vorliege. Das Obergericht des Kantons B. _____ habe beim Beschwerdeführer ein erhebliches Droh- und Gewaltpotential mit schwerwiegenden Folgen für die Geschädigten sowie erhebliche krimi- nelle Energie erkannt, weshalb das Kriterium der gewissen Intensität zu bejahen und die Qualifizierung als besonders verwerfliche Strafhandlung gegeben sei. Schliesslich erweise sich der Asylwiderruf auch als verhält- nismässig. Der Asylwiderruf tangiere die Aberkennung der Flüchtlingsei- genschaft nicht, so dass sich der Verlust des Asylstatus für den Beschwer- deführer nicht unmittelbar auf seine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz auswirke. Als Flüchtling geniesse er weiterhin den Non-Refoule- ment-Schutz. Der Beschwerdeführer verfüge über eine Niederlassungsbe- willigung in der Schweiz. Demnach stünden dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung und Prävention strafbaren Handelns keine überwiegen- den privaten Interessen gegenüber.

E. 4.2

In der Rechtsmittelschrift wird entgegnet, dass der Beschwerdeführer den Vorwurf der (...) stets bestritten habe. Die zur Anklage gebrachten Vor- würfe seien das Ergebnis eines Komplotts der Angehörigen der Familie C. _____ und des (...) des Beschwerdeführers gewesen. Das Oberge- richt sei jedoch davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer in Mittä- terschaft mit seinem (...) die Angehörigen der Familie C. _____ (...) habe. Zwischenzeitlich seien die Angehörigen der Familie C. _____ bereit, zu erklären, dass der

Beschwerdeführer in ihrem Betrieb als (...) und (...) an- gestellt gewesen sei und daher einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der entsprechenden vereinbarten Entschädigungen gehabt habe. Der Be- schwerdeführer habe sie auch nie bedroht, sondern ihnen Schutz zukom- men lassen. Probleme habe es lediglich mit dem (...) des Beschwerdefüh- rers gegeben. Gestützt auf diese völlig neuen Aussagen der Angehörigen der Familie C._____ habe er (der Beschwerdeführer) sich zur Einleitung eines Revisionsverfahrens gemäss Art. 410 ff. StPO entschieden. Er gehe davon aus, vom Vorwurf der (...) freigesprochen zu werden. Bei

D-5653/2022 Seite 6 Gutheissung des Revisionsgesuchs und einer anschliessenden Neubeur- teilung der ganzen Angelegenheit falle der Vorwurf betreffend Begehung einer verwerflichen Straftat weg und es bleibe die Verurteilung wegen zweier Vergehen, weshalb der Asylstatus des Beschwerdeführers nicht wi- derrufen werden könne. Im Übrigen erweise sich der Widerruf des Asylsta- tus als unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer sei am (...) 1992 als Flüchtling anerkannt worden und habe sich abgesehen von den mit Urteil vom Obergericht des Kantons B._____ abgeurteilten Straftaten keiner anderen Straftaten schuldig gemacht. Es bestehe kein überwiegendes öf- fentliches Interesse an einer Aberkennung des Asylstatus nach einer derart langen Dauer des Wohlverhaltens.

E. 4.3

Das SEM stellt in seiner Vernehmlassung fest, dass die Beschwerde- schrift keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthalte, weshalb am Entscheid festgehalten werde. Im Übrigen stehe es dem SEM nicht zu, strafrechtliche Urteile anzuzweifeln.

E. 5.1

Im Zeitpunkt des Strafurteils sah die (...) gemäss Art. (...) Ziff. (...) aStGB eine abstrakte Strafandrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor und stellt damit ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB dar. Die entsprechende Straftat des Beschwerdeführers ist damit – unbesehen der konkret ausgefallten Strafe – als verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG einzustufen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass sich die Sachlage geändert und er deshalb ein Revisionsgesuch gestellt habe, ist unbehelflich. Der Be- schwerdeführer wurde eines Verbrechens schuldig gesprochen und das Strafurteil ist in Rechtskraft erwachsen. Von dieser Tatsache ist auszuge- hen.

E. 5.2

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die betreffende Straftat des Beschwer- deführers auch als besonders verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 Bst. a AsylG zu qualifizieren ist.

E. 5.2.1

Gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons B._____ vom (...) steht gestützt auf das Beweisergebnis fest, dass der Beschwerdeführer die Geschädigten Ende (...)/Anfang (...) nach einer tätlichen Auseinanderset- zung in deren (...) am (...) aufgesucht und angeboten habe, dafür zu sor- gen, dass diese Probleme aufhören würden. Nachdem sich die Geschä- digten zunächst nicht darauf eingelassen hätten, sei es im Januar (...)

D-5653/2022 Seite 7 nochmals zu einem Gespräch in der (...) gekommen. Anlässlich dieses Ge- sprächs habe der Beschwerdeführer wiederum erklärt, dass Schutz not- wendig sei, damit es nicht zu erneuten Problemen kommen würde. Der Beschwerdeführer habe für diesen Schutz Fr. 500.– pro Woche verlangt. Damit habe der Beschwerdeführer klar in

Aussicht gestellt, dass sich weitere Vorfälle in der Art vom (...) in der Bar ereignen würden, falls die Geschädigten den von ihm angebotenen Schutz nicht annehmen und die geforderten Summen nicht bezahlen würden. Der Beschwerdeführer habe wiederholt klargestellt, dass die Geschädigten die (...) nicht mehr öffnen dürften, wenn sie den Geldforderungen nicht nachkommen würden. Das Obergericht des Kantons B._____ erwog gestützt auf den festgestellten Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten den qualifizierten Tatbestand der (...) in objektiver wie subjektiver Hinsicht erfüllt habe, wofür er schuldig zu sprechen sei. Der Strafrahmen liege bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Das Vorgehen des Beschwerdeführers habe erhebliches Droh- und Gewaltpotential gezeigt und zeuge von erheblicher krimineller Energie. Neben (...) immanenten (...) Beweggründen habe es dem Beschwerdeführer offensichtlich Freude bereitet, die Geschädigten zu schikanieren und durch die Androhung von Gewalt zu ängstigen. Es verurteilte den Beschwerdeführer in der Folge zu einer Freiheitsstrafe von (...) Monaten.

E. 5.2.2

Angesichts der erwähnten Straftaten steht fest, dass der Beschwerdeführer durch sein Verhalten die (...) und das (...) der Geschädigten und somit zwei gewichtige Rechtsgüter verletzt hat (vgl. BSK StGB-WEISSEN-BERGER, Basel 2019, Art. [...] Rz. 1). Dem Strafurteil ist zu entnehmen, dass die Geschädigten aufgrund der (...) ihre (...) und damit ihre Lebensgrundlage verloren haben. Weiter gaben sie aus Angst vor dem Beschwerdeführer ihr persönliches Umfeld auf und wurden von der Staatsanwaltschaft an einen geheimen Ort verbracht (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons B._____ vom [...] S. 56). Das Verhalten des Beschwerdeführers hat die (...) der Geschädigten stark eingeschränkt und ihr (...) massiv geschädigt. Sein über längere Zeit andauerndes Verhalten erscheint als besonders inakzeptabel. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich der Beschwerdeführer in einer (...) guten Situation befunden hat. Das Obergericht führt aus, dass es der Beschwerdeführer genossen habe, der Chef zu sein und durch sein autoritatives Auftreten seinen berüchtigten Ruf gepflegt habe (Urteil des Obergerichts des Kantons B._____ vom [...] S. 57). Es ordnete das Gesamtverschulden des Beschwerdeführers im Grenzbereich zwischen leicht und mittelschwer ein (Urteil des Obergerichts des Kantons

D-5653/2022 Seite 8 B._____ vom [...] S. 57). Aufgrund des Gesagten ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Geschädigten heute Aussagen zu einem Tatsachengeschehen machen sollten, welches das Gericht ausdrücklich verworfen hat, und die zudem diametral zu ihren als glaubhaft befundenen Aussagen stehen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons B._____ vom [...] S. 30). Dies gilt umso mehr, als die Geschädigten bei völlig anderen Aussagen ihrerseits mit einem Strafverfahren wegen Begehung von Rechtspflegedelikten konfrontiert werden könnten. Da der Vorwurf einer verwerflichen Straftat aufgrund des rechtskräftigen Urteils nicht wegfallen kann, erübrigen sich Ausführungen zum diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 6). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch eine einen Widerruf rechtfertigende Situation vorliegen kann, wenn eine Person zahlreiche Delikte begeht, von denen keines unter den Verbrechensbegriff fällt, die indes auf einen dauerhaft fehlenden Willen der Rücksichtnahme gegenüber den schweizerischen Rechtsnormen schliessen lassen (vgl. Urteil des BVGer D-2967/2018 vom 4. Februar 2021 E. 4.2 m.w.H.).

E. 5.2.3

Nach dem Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer begangene Tat als besonders verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 Bst. a AsylG zu qualifizieren ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei vor etwas mehr als 30 Jahren von der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden und habe jahrelang straf- frei gelebt, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dieser Um- stand ist nachfolgend bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Asylwi- derrufs zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2012/20 E. 5.2).

E. 5.3

Nachdem das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers in der hier zu beurteilenden Verfügung nicht widerrufen hat, würde sich der Verlust des Asylstatus nicht unmittelbar nachteilig auf das Anwesenheits- recht des Beschwerdeführers auswirken. Als Flüchtling stünde er – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten wurde – nach wie vor unter dem flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbot gemäss Art. 33 des Abkom- mens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie Art. 5 Abs. 1 AsylG. Auch wenn der Beschwerdeführer mit dem Verlust des Asyls gewisse Vorteile verliert, ist sein privates Inte- resse an diesen Vorteilen als eher gering einzustufen, insbesondere, weil er sich nach wie vor auf die Garantien der FK berufen kann. Dem steht das öffentliche Interesse gegenüber, den privilegierten Status des Asyls nicht an Personen zu vergeben, die ihn – wie der Beschwerdeführer – nicht ver- dienen, weil ihr Verhalten nicht mit der öffentlichen Ordnung und den

D-5653/2022 Seite 9 moralischen Werten der Schweiz vereinbar ist (vgl. BVGE 2012/20 E. 6.2 f.). Im Hinblick auf das in E. 5.2.2 Ausgeführte wiegt das öffentliche Inte- resse am Widerruf des dem Beschwerdeführer gewährten Asyls schwer. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag er aus dem Umstand, dass er gegen das rechtskräftige Strafurteil am 24. März 2023 beim Obergericht des Kantons B. _____ ein Revisionsgesuch eingereicht hat. Wie das SEM zutreffend festgehalten hat, können den Akten zum heutigen Zeit- punkt – und mithin mehr als zwei Jahre nach Einleitung des Revisionsver- fahrens – keinerlei Hinweise für eine Aufhebung des rechtskräftigen Urteils des Obergerichts des Kantons B. _____ vom (...) beziehungsweise eine revisionsweise Freisprechung des Beschwerdeführers entnommen wer- den. Diese Feststellung der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer bezeich- nenderweise nicht bestritten (vgl. seine Eingabe vom 27. April 2023) und vielmehr auf eine replikweise Entgegnung auf die Vernehmlassung vom

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist folg- lich abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.■ fest- zusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.